

SCHULDSCHEIN NR. 36/14
mit Nachrangabrede
KN 9010 064 00

Die Berlin Hyp AG
Budapester Str. 1, 10787 Berlin

- nachstehend Darlehensnehmerin genannt -

bekannt, von der



- nachstehend Darlehensgeberin genannt -

ein längerfristiges nachrangiges Darlehen („Darlehen“) in Höhe von

EUR 3.000.000,00
(in Worten: EURO DREI MILLIONEN)

zu nachstehenden Bedingungen erhalten zu haben.

1. Das Darlehen ist vom 30.04.2014 (einschließlich) bis zum 30.04.2024 (ausschließlich) mit 3,71 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 30.04., erstmals am 30.04.2015 fällig. Ist ein Fälligkeitstag kein TARGET-Bankarbeitstag, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauf folgenden TARGET-Bankarbeitstag. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der der Fälligkeit des Kapitals vorausgeht; dies gilt auch dann, wenn die Leistung gemäß § 193 BGB bewirkt wird. Die Zinsberechnungsmethode ist „act/act“ (ICMA Rule 251).
2. Das Darlehen ist am 30.04.2024 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig. Es ist beiderseits während der gesamten Laufzeit unkündbar mit Ausnahme der unter Ziffern 5 und 6 für die Darlehensnehmerin genannten Fälle.
3. Das Darlehen ist im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Darlehensnehmerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückzuerstatten. Der Nachrang kann nachträglich nicht beschränkt werden.
4. Vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Darlehensnehmerin unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten.
5. Das Recht der Darlehensgeberin, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen, ist ausgeschlossen. Die Laufzeit des Darlehens kann auch nachträglich nicht beschränkt werden. Eine vorzeitige Kündigung der Darlehensnehmerin ist insgesamt und nicht teilweise nur möglich, sofern das Auszahlungsdatum des Darlehens mindestens 5 Jahre zurückliegt und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) der vorzeitigen Kündigung zugestimmt hat.
6. Im Fall des Eintritts eines regulatorischen Ereignisses oder einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung, kann das Darlehen insgesamt, jedoch nicht teilweise, und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der BaFin von der Darlehensnehmerin nach deren Wahl unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gekündigt und das ausstehende Darlehen zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Darlehensnehmerin begründenden Umstände darlegt.

Ein regulatorisches Ereignis liegt vor, falls die Darlehensnehmerin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) das Schuldscheindarlehen nicht in Höhe des Nennbetrages für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf das Schuldscheindarlehen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt und zum Zeitpunkt der Aufnahme des Schuldscheindarlehens nicht vorherzusehen war.

Eine Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung des Schuldscheindarlehens liegt vor, falls sich vor Ablauf von fünf Jahren seit der Aufnahme des Schuldscheindarlehens die steuerliche Behandlung des Schuldscheindarlehens ändert und die Darlehensnehmerin weist den zuständigen Behörden hinreichend nach, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Aufnahme des Schuldscheindarlehens nicht vorherzusehen war.

7. Die Aufrechnung der Forderungen der Darlehensgeberin aus diesem Darlehen gegen Forderungen der Darlehensnehmerin ist ausgeschlossen.

8. Soweit und solange diese Darlehensforderung zum gebundenen Vermögen der Darlehensgeberin im Sinne von §54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildete Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet die Darlehensnehmerin gegenüber der Darlehensgeberin - jedoch, zur Vermeidung von Zweifeln, unbeschadet der Nachrangabrede gem. Ziffer 3 uneingeschränkt - auch im Insolvenzfall - auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten und Zurückbehaltungsrechten.

9. Die Abtretung der Darlehensforderung ist grundsätzlich uneingeschränkt zulässig. Die Abtretung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

10. Bei Fälligkeit des Darlehens hat die Darlehensgeberin der Darlehensnehmerin diese Schuldscheinurkunde unverzüglich nach Zahlung des Betrages zuzüglich fälliger Zinsen zurückzugeben.

11. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Schuldscheines mit Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („CRR“) in Widerspruch stehen oder geraten, soll diese Bestimmung so ausgelegt werden, dass der Widerspruch zugunsten von Art. 63 CRR aufgelöst wird.

12. Weder die Darlehensnehmerin noch die Darlehensgeberin werden Vereinbarungen über die Besicherung von Forderungen aus dem Darlehen treffen. Früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus dem Darlehen.

13. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den 30.04.2014

Berlin Hvb AG

